

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die schulischen Betreuungseinrichtungen der Stadt Winnenden

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03. 2005 (GBl. S. 206) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 10.05.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die schulischen Betreuungseinrichtungen beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Winnenden ist Träger der schulischen Betreuungseinrichtungen an den städtischen Schulen und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Schulische Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Rahmenbetreuung an Halbtagsgrundschulen:

Regelbetreuung an Schultagen von Montag bis Freitag

- a) Frühbetreuung (Verlässliche Grundschule) vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn, maximal jedoch bis zum Beginn der 2. Schulstunde
- b) Spätbetreuung (Verlässliche Grundschule) nach dem Unterricht, frühestens jedoch nach dem Ende der 5. Schulstunde, bis maximal 14.30 Uhr mit einer Betreuungskraft je Gruppe.
- c) Erweiterte Spätbetreuung (Schülerhort) nach dem Unterricht, frühestens jedoch nach dem Ende der 5. Schulstunde, bis 17.00 Uhr mit zwei Betreuungskräften je Gruppe.

2. Rahmenbetreuung an Ganztagsgrundschulen:

Regelbetreuung an Schultagen von Montag bis Freitag

- a) Frühbetreuung vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn
- b) Spätbetreuung nach dem Unterricht bis maximal 17.00 Uhr mit einer Betreuungskraft je Gruppe.

3. Betreuung für Schüler/innen weiterführender Schulen (Flexible Nachmittagsbetreuung)

Regelbetreuung an Schultagen von Montag bis Freitag in der Zeit nach dem Unterricht, frühestens jedoch nach dem Ende der 5. Schulstunde, bis 16.30 Uhr.

4. Ferienbetreuung

Bei nachgewiesenem dringenden Bedarf kann in den Schulferien für diejenigen Kinder, welche an einer schulischen Betreuungseinrichtung der Stadt Winnenden angemeldet sind, eine zentrale Ferienbetreuung erfolgen. Die Betreuung erfolgt in der Regel als durchgehendes, verlängertes Vormittagsangebot.

(2) Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen werden unter Berücksichtigung der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen durch die Verwaltung im Benehmen mit den Schulleitungen festgelegt und sind in Anlage 1 dargestellt. Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt, sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten.

(3) Betreuungsangebote werden nur bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung eines Angebots sind die verbindliche Anmeldung von mindestens 8 Kindern und ausreichende personelle und räumliche Kapazitäten. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung von Betreuungsangeboten.

(4) Die Betreuung kann sowohl vor dem Unterricht als auch nach dem Unterricht bzw. vor dem Unterricht und nach dem Unterricht stattfinden. Die unter §2 Abs. 1 Nr. 1, Buchst. b und c genannten Betreuungsangebote können miteinander kombiniert werden, soweit an einem Schulstandort beide Angebote angeboten werden.

(5) Die unter §2 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Betreuungsangebote müssen an mindestens 2 Wochentagen gebucht werden, Betreuungsangebote vor und nach dem Unterricht sind bei der Berechnung der Mindesttage getrennt zu betrachten.

(6) Sofern in der Einrichtung ein Mittagessen angeboten wird, ist bei einer gebuchten Betreuungszeit nach dem Unterricht bis 14.00 Uhr oder länger eine Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

§ 3 Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in eine schulische Betreuungseinrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche beim Amt für Schulen, Kultur und Sport. Anmeldungen für das erste Schulhalbjahr sollen in der Regel bis zum 30.09., Anmeldungen für das zweite Schulhalbjahr bis zum 31.01. eines Kalenderjahres erfolgen. Abweichungen von den genannten Fristen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Zuzug, Änderung der Beschäftigungsverhältnisse der Sorgeberechtigten) möglich. Das Benutzungsverhältnis (und somit auch die Möglichkeit zur Benutzung einer Einrichtung) beginnt mit dem von der Stadt schriftlich bestätigten Aufnahmezeitpunkt.

(2) Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Winnenden wohnhaft sind oder eine Winnender Schule besuchen. Bei Angeboten für Grundschulkinder werden ausschließlich die Kinder aufgenommen, die in der Grundschule (bzw. in der Grundstufe eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums) des jeweiligen Standorts des Betreuungsangebotes eingeschult sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Aufnahme erfolgt nur, wenn ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen. Liegen im Einzelfall mehr Anmeldungen für ein Betreuungsangebot vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so werden Wartelisten gebildet. Aufgenommen werden in diesem Fall vorrangig in Winnenden wohnhafte Kinder, Kinder von Alleinerziehenden, Kinder aus sozial schwachen Familien und Kinder von Eltern, die sich für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheiden.

(3) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind, insbesondere solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten, durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt oder durch den Wechsel der Schule.

Die Abmeldung von einer Betreuungseinrichtung sowie Änderungen des Benutzungsverhältnisses haben gegenüber der Stadt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres schriftlich zu erfolgen. Abweichungen von den genannten Fristen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wegzug und Wechsel der Schule, möglich.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zeitweise aussetzen oder beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Abmahnung, wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt oder wenn das Kind wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des

Betriebs der Einrichtung stört, z. B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder und indem es die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

(6) Während der Schulferien kann bei nachgewiesenem Bedarf zentral eine Ferienbetreuung für diejenigen Kinder angeboten werden, welche an einer schulischen Betreuungseinrichtung der Stadt Winnenden angemeldet sind. Die Ferienbetreuung erfordert eine separate schriftliche Anmeldung durch den Sorgeberechtigten bei der Stadt bis in der Regel spätestens 2 Wochen vor Beginn der beantragten Ferienbetreuung. Das Benutzungsverhältnis beginnt in diesen Fällen mit dem jeweiligen Betreuungstag und gilt für den bewilligten Zeitraum. Der Umfang der Ferienbetreuung wird vor Beginn des Benutzungsverhältnisses schriftlich bestätigt.

(7) An Winnender Schulen angemeldete Kinder haben im Vorfeld einer Anmeldung zu einem schulischen Betreuungsangebot bei ausreichenden Kapazitäten in den Betreuungseinrichtungen auf schriftlichen Antrag und unter Wahrung einer Frist von einer Woche die Möglichkeit insgesamt zwei kostenlose Schnuppertage an schulischen Betreuungsangeboten für den Primarbereich sowie insgesamt zwei kostenlose Schnuppertage an schulischen Betreuungsangeboten für den Sekundarbereich in Anspruch zu nehmen.

Ein Rechtsanspruch auf Wahrnehmung der Schnuppertage besteht nicht. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Schnuppertage wird individuell zwischen Sorgeberechtigten und Stadt vereinbart und den Sorgeberechtigten im Vorfeld schriftlich mitgeteilt.

Bei Anmeldung zu einem schulischen Betreuungsangebot für den Primarbereich bzw. den Sekundarbereich erlischt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der jeweiligen kostenlosen Schnuppertage.

Für Kinder, welche die Schnuppertage in Anspruch nehmen gilt während des Besuchs der Einrichtung die Benutzungsordnung für die schulischen Betreuungseinrichtungen der Stadt Winnenden entsprechend.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von schulischen Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (Der Monat August ist gebührenfrei).

(2) Gebührenmaßstab ist für schulische Betreuungseinrichtungen nach §2 Abs. 1 Nr. 1-4

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- die Anzahl der Betreuungstage in der Woche,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, die gleichzeitig eine schulische Betreuungseinrichtung der Stadt Winnenden besuchen. Als erstes

Kind zählt das jüngste Kind, die Berechnung des zweiten oder weiteren Kindes erfolgt altersmäßig nach oben.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 3 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Die Kosten für die Verpflegung sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Diese werden jährlich neu festgesetzt und zusätzlich zu den Benutzungsgebühren als privatrechtliches Nutzungsentgelt erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der gebuchten Betreuungsart und -zeit und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben und gleichzeitig eine schulische Betreuungseinrichtung der Stadt Winnenden besuchen. Als erstes Kind zählt das jüngste Kind, die Berechnung des zweiten oder weiteren Kindes erfolgt altersmäßig nach oben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

(2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.

(3) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ergibt sich aus den in Anlage 2 dargestellten Gebührentabellen.

(4) In sozialen Härtefällen bei Nachweis über Bezug von Wohngeld, Jugendhilfe oder Leistungen nach SGB II oder SGB XII wird das Betreuungsentgelt gemäß Tabelle grundsätzlich um 50% reduziert. Diese Reduzierung gilt jeweils nur so lange, wie oben genannte Leistungen nachweislich bezogen werden. Bestehen Gründe für eine Entgeltreduzierung nicht mehr, wird das volle Betreuungsentgelt erhoben. Diese Sozialklausel für soziale Härtefälle gilt jedoch dann

nicht, falls ein anderer Kostenträger, z.B. die Agentur für Arbeit oder das Landratsamt, die Elternbeiträge komplett übernimmt.

(5) Vor einer Härtefallregelung ist grundsätzlich vom Antragssteller die Prüfung der Übernahme der Gebühr für die Kinderbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII beim Kreisjugendamt und/oder die Absetzung der Gebühr im Rahmen der Berechnung von Leistungen nach SGB II bei der ARGE Rems-Murr-Kreis zu beantragen. Übernimmt das Kreisjugendamt / die ARGE Rems-Murr-Kreis die Gebühr nicht, gilt § 5 Abs. 4 dieser Gebührenordnung.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, das allein sorgeberechtigte Elternteil, die sonst Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Anmerkung: Ausschlaggebend für Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist nicht der Besuch der Einrichtung durch ein Kind, sondern der von der Stadt schriftlich bestätigte Aufnahmezeitpunkt mit Angabe der gebuchten Betreuungszeiten – siehe § 3 Abs.1 Satz 2.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Im Falle der Ferienbetreuung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Betreuungszeitraumes für den das Kind angemeldet ist. Die Gebührenschuld wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen sind in einer Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung, die mit dem Anmeldeheft ausgehändigt wird, ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schülerhorte und die Flexible Nachmittagsbetreuung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Anlage 1

Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen ab Schuljahr 2016/2017

Einrichtung	Öffnungszeiten / Buchungsmöglichkeiten			
	Frühbetreuung bis Schulbeginn ab*	Spätbetreuung ab Schulende bis*		
Rahmenbetreuung GS Breuningsweiler	-	13.00 Uhr	14.00 Uhr	-
Rahmenbetreuung GS Birkmannsweiler	-	13.00 Uhr	14.30 Uhr	-
Rahmenbetreuung GS Hertmannsweiler	7.00 Uhr	13.30 Uhr	14.30 Uhr	-
Rahmenbetreuung GS Höfen	7.00 Uhr	13.30 Uhr	14.30 Uhr	-
Rahmenbetreuung GS Hungerberg	7.00 Uhr	13.00 Uhr	14.30 Uhr	-
Rahmenbetreuung GS Schelmenholz	7.00 Uhr	13.30 Uhr	14.30 Uhr	15.30 Uhr
Rahmenbetreuung Kastenschule	7.00 Uhr	13.30 Uhr	14.30 Uhr	-
Rahmenbetreuung Stöckachschule*	7.00 Uhr	13.30 Uhr (Mo-Mi, Fr)	-	17.00 Uhr
		14.00 Uhr (nur Do)	-	
Rahmenbetreuung Haselsteinschule	-	13.00 Uhr	-	-
Betreuung für Schüler/innen weiterführende Schulen	-	-	-	16.30 Uhr
	* Angebote der Früh- und Spätbetreuung einer Einrichtung können miteinander kombiniert werden			

Anlage 2

Höhe der Gebührensätze ab Schuljahr 2016/2017

Betreuungsform	Monatliche Gebühr					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage
Frühbetreuung (bisher: VG)	9 €	35 €	6 €	25 €	4 €	15 €
Spätbetreuung (bisher: VG)	13 €	50 €	10 €	40 €	8 €	30 €
Spätbetreuung bis 15.30 Uhr (bisher: VG)*	20 €	80 €	18 €	70 €	15 €	60 €
Erweiterte Spätbetreuung (bisher: Schülerhort)	39 €	155 €	34 €	135 €	24 €	95 €
Betreuung für Schüler/innen weiterführender Schulen (bisher: Flexi)	24 €	95 €	19 €	75 €	14 €	55 €

* Nur an der GS Schelmenholz täglich bis einschließlich zum Schuljahr 2017/2018 und Freitags bei Ganztagsgrundschulen

Betreuungsform	Wöchentliche Gebühr					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage
Ferienbetreuung	10 €	40 €	8 €	30 €	5 €	20 €

Höhe der Gebührensätze ab dem Schuljahr 2018/2019

Betreuungsform	Monatliche Gebühr					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage
Frühbetreuung (bisher: VG)	10 €	40 €	8 €	30 €	5 €	20 €
Spätbetreuung (bisher: VG)	15 €	60 €	13 €	50 €	10 €	40 €
Spätbetreuung bis 15.30 Uhr (bisher: VG)*	25 €	100 €	23 €	90 €	20 €	80 €
Erweiterte Spätbetreuung (bisher: Schülerhort)	49 €	195 €	44 €	175 €	34 €	135 €
Betreuung für Schüler/innen weiterführender Schulen (bisher: Flexi)	29 €	115 €	24 €	95 €	19 €	75 €

* Nur an der GS Schelmenholz täglich bis einschließlich zum Schuljahr 2017/2018 und Freitags bei Ganztagsgrundschulen

Betreuungsform	Wöchentliche Gebühr					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage
Ferienbetreuung	13 €	50 €	10 €	40 €	8 €	30 €